



UM ARBEITEN AN IHRER PRAXIS IT ZU ERMÖGLICHEN  
BITTE UNTERSCHRIEBEN ZURÜCK  
AN FAX: 089 312038 99  
ODER E-MAIL: [SV@CYS.DE](mailto:SV@CYS.DE)

## VEREINBARUNG FÜR DIE AUFTRAGSDATEN- VERARBEITUNG (ADV)

zwischen  
(Praxisstempel)

und

CyberSolutions LTD  
Otto-Hahn-Str. 13b  
85521 Riemerling

Version: 1.0 | Stand: Januar 2018 | Gültig ab 01.2.2018

### PRÄAMBEL

Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen gem. § 11 BDSG der Vertragsparteien. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Leistungsvereinbarung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

### GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Der Auftragnehmer nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftrag umfasst Folgendes:

#### GEGENSTAND DES AUFTRAGES

Fernwartungen und Vorortwartungen im Rahmen von Supportanfragen des Auftraggebers zur Fehleranalyse und Störungsbeseitigung der Praxis EDV und deren Umsystemen

#### UMFANG, ART UND ZWECK DER DATENNUTZUNG

Personenbezogene Daten können im Rahmen von Wartungen für den Auftragnehmer sichtbar werden. Es erfolgt keine weitere Verarbeitung oder Speicherung dieser Daten.

#### ART DER DATEN:

Patientendaten (Stamm- und Gesundheitsdaten), Kontakt- / Stammdaten von Mitarbeitern des Auftraggebers z. B. als Ansprechpartner bei Supportanfragen, Daten der SMC-B/HBA, Kennwörter der Arbeitsplätze und Netzwerkgeräte

#### KREIS DER BETROFFENEN:

Mitarbeiter des Auftraggebers sowie dessen Patienten

#### DAUER DER VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung ist zeitlich unbefristet.



## § 1 DEFINITIONEN

### (1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

### (2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

### (3) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

### (4) Datenschutzbeauftragter Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

Frau Coletta Gründler, Otto-Hahn-Str.13b, 85521 Riemerling

bestellt.

Beim Auftraggeber ist als Beauftragter für den Datenschutz

Vorname Nachname Unternehmen Straße

PLZ | Ort Telefon Mail

Bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten wird unverzüglich auf der Webseite veröffentlicht.

## § 2 ANWENDUNGSBEREICH UND VERANTWORTLICHKEIT

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und/oder in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG).

(2) Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen. Nach der Beendigung des Vertrages erfolgen die Arbeiten gegen Kostenerstattung.

(3) Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird, und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

## § 3 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 9 BDSG) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

a) Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

b) zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

c) dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

d) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

e) dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

f) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

g) dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

h) dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

(3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.

(4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(6) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

## § 4 PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

(3) Die Pflicht zur Führung des öffentlichen Verfahrensverzeichnis (Jedermannverzeichnis) gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.



(4) Dem Auftraggeber obliegen die aus § 42a BDSG resultierenden Informationspflichten.

(5) Der Auftraggeber legt die Maßnahmen zur Rückgabe der überlassenen Datenträger und/oder Löschung der gespeicherten Daten nach Beendigung des Auftrages vertraglich oder durch Weisung fest.

#### § 5 ANFRAGEN BETROFFENER AN DEN AUFTRAGGEBER

Ist der Auftraggeber auf Grund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

#### § 6 KONTROLLPFLICHTEN

(1) Der Auftraggeber kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

#### § 7 SUBUNTERNEHMER

(1) Aufträge an Subunternehmer durch den Auftragnehmer dürfen nur nach vertraglicher Vereinbarung oder mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers vergeben werden. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Subunternehmer sind so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen.

#### § 8 HAFTUNG

(1) Soweit der Auftraggeber zum Schadenersatz gegenüber dem/den Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten, soweit der Schaden auf einer Leistung oder Handlung des Auftragnehmers beruht. Die Haftung des Auftragnehmers ist jedoch hierbei ausgeschlossen, sofern die Datenschutzverletzung auf einer Weisung des Auftraggebers, unerheblich ob diese berechtigt oder unberechtigt erfolgt ist, beruht.

(2) Im Übrigen gilt:

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

#### § 9 INFORMATIONSPFLICHTEN, SCHRIFTFORMKLAUSEL, RECHTSWAHL

(1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

(3) Es gilt deutsches Recht.

#### § 10 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

..... Ort, Datum

Riemerling..... Ort, Datum

..... (Unterschrift / Stempel Auftraggeber)

..... (Unterschrift / Stempel Auftragnehmer)

CyberSolutions  
Gesellschaft für kommunikative Datentechnik LTD  
Geschäftsführer: Stephan Vavra, Jimmy Schulz  
Datenschutzbeauftragte: Coletta Gründler  
[www.cys.de](http://www.cys.de) Otto-Hahn-Str. 13b - 85521 Riemerling